



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 1. März 1966

Teil II Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
17. 2.	60 Verordnung über die Stiftung von Auszeichnungen auf dem Gebiet der nationalen Verteidigung	145

Verordnung über die Stiftung von Auszeichnungen auf dem Gebiet der nationalen Verteidigung.

Vom 17. Februar 1966

§ 1

In Anerkennung und Würdigung außerordentlicher Verdienste bei der Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft der Deutschen Demokratischen Republik und beim Schutz des umfassenden Aufbaus des Sozialismus, bei der sozialistischen Wehrerziehung und der Festigung der Beziehungen zwischen den sozialistischen Bruderarmeen werden

- a) der „Scharnhorst-Orden“,
- b) der Kampforden „Für Verdienste um Volk und Vaterland“,
- c) die „Medaille der Waffenbrüderschaft“

gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung für die Auszeichnungen gemäß § 1 Buchstaben a bis c werden durch die Ordnungen über die Verleihung (s. Anlagen 1 bis 3) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung des „Scharnhorst-Ordens“

§ 1

- (1) Der „Scharnhorst-Orden“ ist eine staatliche Auszeichnung.
- (2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Scharnhorst-Ordens“.

§ 2

Der Orden kann verliehen werden für besonders hervorragende Verdienste

- a) bei der Erfüllung von Aufgaben zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) auf dem Gebiet der Truppenführung,
- c) beim Einsatz der ganzen Persönlichkeit zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) bei der Weiterentwicklung der Militärwissenschaft und Militärtechnik,
- e) bei der Festigung der Militärkoalition der sozialistischen Bruderarmeen.

§ 3

Der Orden wird verliehen an

- a) Soldaten, Matrosen, Flieger, Unteroffizierschüler, Unteroffiziere, Maate, Offiziersschüler, Offiziere, Generale und Admirale der Nationalen Volksarmee,
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht Angehörige der Nationalen Volksarmee sind,
- c) Bürger sozialistischer Staaten und Angehörige sozialistischer Bruderarmeen.

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder des Staatsrates,
 - b) die Mitglieder des Ministerrates,
 - c) die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Ministerrates einzureichen.

(3) Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat überprüft die Vorschläge und legt sie dem Ministerrat zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine ausführliche Begründung,
- b) eine Kurzbiographie.